



SATZUNG

DES

**POLIZEI-SPORTVEREINS
MÜNCHEN E.V.**

(POLIZEI-SV)

Stand: 17.06.2014

Satzung
des
Polizei-Sportvereins München e.V.
(Polizei-SV)

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

(1) Der am 16.10.1927 in München gegründete Verein führt den Namen

Polizei-Sportverein München e.V.

(2) Sitz des Vereins ist München.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer 4227 eingetragen und somit rechtsfähig.

§ 2 Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Wappen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.

(3) Das Vereinszeichen ist ein schwarzer, rechtsblickender Adler mit ausgebreiteten Schwingen auf gelbem Grund. Er trägt ein weiß-blau schräg rechts gerautetes Wappen auf der Brust.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege der Leibesübungen auf breitester Grundlage, um dadurch die körperliche und charakterliche Bildung der Vereinsmitglieder, vor allem der Jugend, und damit das Wohl der Allgemeinheit zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Teilnahme an und Abhaltung von geordneten Turn-, Sport und Spielübungen, Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen.

(3) Gefördert werden der Breiten-, Leistungs- und Wettkampfsport.

(4) Der Verein ist darüber hinaus ein Bindeglied zwischen der Institution der Polizei und der Bevölkerung. Er trägt somit zum besseren gegenseitigen Verständnis und zur Achtung Anderer bei.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Alle Mitglieder werden, gleich welcher Religion, Staats- oder Volkszugehörigkeit, nach den Bestimmungen dieser Satzung gleichwertig behandelt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke genutzt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sachleistungen zurück. Sie haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
- (4) Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage des Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (6) Andere Tätigkeiten für den Verein können gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung ausgeführt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7) Für Geschäftsausführungsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte angestellt werden. Dafür kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (8) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können Aufwendungsersatzansprüche nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, geltend machen, wenn sie mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.
- (9) Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV) und der für die einzelnen in seinen Abteilungen betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.
- (2) Soweit die im Polizei-Sportverein betriebenen Sportarten nicht im Bayerischen Landessportverband vertreten sind, gehören diese Abteilungen den jeweiligen speziellen Fachverbänden an.

Abschnitt B: Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften

- (1) Formen:
 - (a) Ordentliche Mitglieder
sind Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Sport beteiligen.
 - (b) Jugendliche Mitglieder
sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - (c) Fördernde Mitglieder
sind Personen, die ohne Beteiligung am Sportbetrieb die Aufgaben des Vereins unterstützen.

(d) Ehrenmitglieder

sind Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Leibesübungen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Vorstandschaft ernannt.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann für einzelne Abteilungen die Mitgliedschaft von der Beibringung eines Führungszeugnisses abhängig gemacht werden.

(3) Juristische Personen können förderndes Mitglied im PSV werden.

(4) In Einzelfällen sind auch Probe- und Kurzzeitmitgliedschaften nach Abs. 1 möglich.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Anmeldung beantragt, bei Minderjährigen mit unterschriebener Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Es ist das Formular des Vereins zu verwenden.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft, über die Aufnahme in eine Fachabteilung die Abteilungsleitung. In der Geschäftsordnung kann die Entscheidungsbefugnis

der Vorstandschaft auf die Abteilungsleitung delegiert werden.

(3) Wird die Aufnahme abgelehnt, so wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Die Ablehnung wird nicht begründet.

(4) Wird ein Antragsteller abgelehnt, kann er sich schriftlich an die Delegiertenversammlung des Vereins wenden. Diese entscheidet endgültig. Das Ergebnis wird dem Antragsteller mitgeteilt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch freiwilligen Austritt:

Dieser kann zum 30.06. oder 31.12. mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen.

2. Durch Streichung aus der Mitgliederliste:

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mit seiner Beitragszahlung in Rückstand, kann die Vorstandschaft die Streichung beschließen. Der Mitgliedsbeitrag ist auch in diesem Fall grundsätzlich bis zum Ende des Halbjahres, in dem die Streichung erfolgte, zu entrichten.

3. Durch Ausschluss:

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädlichen Verhaltens schuldig gemacht hat. Dies ist insbesondere der Fall bei

- groben Verstößen gegen

- die Ziele des Vereins,
- die Satzung,
- Anordnungen und Beschlüsse der Vorstandschaft, des Präsidiums, der Abteilungsleiter oder eines Hausrechtsinhabers,
- die Vereinsdisziplin,

- schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,

- Handlungen, die den Vereinsinteressen entgegenstehen,

- unehrenhaftem Verhalten,

- unsportlichem Verhalten.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Diese Einlassungen sind aktenkundig zu machen.

Die Vorstandschaft entscheidet über den Ausschluss endgültig mit 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Entscheidung über den Ausschluss wird begründet und dem Mitglied schriftlich ausgehändigt oder zugestellt.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds kann durch Beschluss der Vorstandschaft in besonders gelagerten Fällen die Mitgliedschaft ruhen. Der Mitgliedsbeitrag wird während dieser Zeit nicht erhoben.

Abschnitt C: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag zu leisten. Weiterhin kann ein Aufnahmebeitrag für den Verein oder für eine Abteilung festgelegt werden.
- (2) Höhe, Fälligkeit, und andere Modalitäten sind in einer Beitrags- und Finanzordnung festzulegen.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird durch die Abteilungsleitung festgesetzt. Die Fachabteilungen des Vereins können zusätzlich Beiträge und Sonderbeiträge erheben, wenn dies zur Bestreitung ihrer Ausgaben erforderlich ist. Anstelle eines Geldbetrages dürfen Arbeitspflichten beschlossen werden. Sämtliche Festsetzungen bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für fördernde Mitglieder kann ein besonderer Beitragssatz von der Vorstandschaft festgelegt werden.
- (6) Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen eine Umlage anordnen und nach sachlichen Differenzierungsgründen den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (7) Die Vorstandschaft kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen.
- (8) Die Beitreibung rückständiger Beiträge, Umlagen oder anderer Geldleistungen ist der Entscheidung der Vorstandschaft vorbehalten.

§ 11 Weitere Mitgliederpflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (a) die Satzung und die dadurch erlassenen Ordnungen einzuhalten,
- (b) durch sportliches Auftreten die Vereinsziele und das Ansehen des Vereins zu fördern und durch kameradschaftliches Verhalten die Vereinsdisziplin zu gewährleisten,
- (c) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu beachten,
- (d) die Anordnungen des Präsidiums, der Vorstandschaft, der Abteilungsleiter und der jeweiligen Hausrechtsinhaber zu befolgen,
- (e) den übernommenen Funktionen nach besten Kräften gerecht zu werden,
- (f) alle Geldleistungen pünktlich zu entrichten,
- (g) die Vereinseinrichtungen und -geräte und diese fremder Sportstätten pfleglich zu behandeln,
- (h) bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung Schadenersatz zu leisten,

(i) als gewählter Delegierter an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können das aktive, Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht ausüben.

(2) Jedes Mitglied kann nur einmal und in einer Abteilung das Stimmrecht zur Delegiertenversammlung ausüben.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben ein Stimmrecht in der Jugendversammlung.

(4) An der Delegiertenversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung darf jedes Mitglied als Gast teilnehmen.

(5) Bei der Wahl der Jugendleiter haben auch die minderjährigen Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr volles Stimmrecht.

(6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(8) Die Wahl zum Delegierten, in die Abteilungsleitung, in die Vorstandschaft und in das Präsidium setzt eine Mitgliedschaft voraus.

(9) Ehrenmitglieder und Arbeitnehmer des Vereins können in ein Gremium nach Absatz 8 nicht gewählt werden.

(10) Stichtag für das Lebensalter ist der jeweilige Wahltag.

§ 13 Weitere Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

(a) die entsprechenden Vereinseinrichtungen zu benutzen,

(b) an allen Veranstaltungen und Festlichkeiten des Vereins teilzunehmen,

(c) sich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Ämter wählen zu lassen,

(d) die Delegierten zu wählen,

(e) sonst in den Abteilungen oder nach entsprechender Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung das Stimmrecht auszuüben,

(f) an Versammlungen als Gast teilzunehmen.

Abschnitt D: Die Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

(a) die Delegiertenversammlung

(b) die Vorstandschaft gem. § 20 dieser Satzung

(c) das Präsidium

(d) die Abteilungsversammlung

(e) die Jugendversammlung

(2) Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, eine Beitrags- und Finanzordnung zu erlassen und darin Einzelheiten, insbesondere Modalitäten der Beitragsleistung und der Vergütung zu regeln. Diese orientieren sich an den jeweiligen steuerlichen Vorschriften.

(4) Die Geschäftsordnung, die Ehrenordnung, die Jugendordnung und alle weiteren Ordnungen regeln die Einzelheiten des jeweiligen Bereiches.

(5) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, eine Ehrenordnung zu erlassen, die die Einzelheiten über die Ehrung von Mitgliedern und deren Stimmrecht bei Versammlungen regelt.

§ 15 Die Delegiertenversammlung

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung statt, die in der ersten Jahreshälfte durchgeführt werden sollte und das abgelaufene Geschäftsjahr behandelt. Jedes Mitglied kann als Gast daran teilnehmen.

(2) Stimmberechtigt sind:

(a) die Mitglieder des Präsidiums

(b) die Mitglieder der Vorstandschaft

(c) die Delegierten der Abteilungen

(d) die von der Vorstandschaft per Beschluss zur Stimmabgabe Berechtigten, höchstens 10 Personen. Ist ein Mitglied der Vorstandschaft gleichzeitig Mitglied des Präsidiums, so kann es sein Stimmrecht auf einen anderen Vertreter seiner Abteilung übertragen.

(3) Die Delegierten der Abteilung ergeben sich nach folgendem Delegiertenschlüssel:

(a) Jede Abteilung hat pro angefangene 50 Mitglieder eine Delegiertenstimme. Stichtag ist der 1.1. dieses Jahres. Die Jahreshauptversammlung der Abteilung wählt die Delegierten aus ihrer Mitte.

(b) Insgesamt hat jedoch eine Abteilung nicht mehr als 10 Delegierte.

(4) Die Amtszeit der Delegierten dauert grundsätzlich so lange wie die Amtszeit der Abteilungsleitung. Jedoch bleiben die Delegierten so lange im Amt, bis die Wahlperiode des zu wählenden Präsidiums abgelaufen ist.

(5) Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

(6) Die Delegierten der Abteilungen sind in den Abteilungsversammlungen zu wählen und dem Präsidium zu benennen. Für diese Wahlen sind die weiteren Vorschriften der §§ 16 und 17 entsprechend anzuwenden.

(7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn

(a) die Vorstandschaft dies beschließt,

(b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Präsidium beantragten, oder

(c) die Hälfte der Delegierten dies schriftlich beim Präsidium beantragt.

§ 16 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung

(1) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung. Dabei werden die Mitglieder in den Fachabteilungen schriftlich über die Abteilungsleitung, die anderen Mitglieder von der Geschäftsstelle schriftlich eingeladen.

Zwischen dem Tage der Aussendung der Einladung und dem Termin der Versammlung soll eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Der Termin der Delegiertenversammlung ist in der vorhergehenden Vorstandschaftssitzung festzulegen.

(2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

(3) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident; ist auch dieser verhindert, so leitet der Geschäftsführer die Versammlung.

- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheit unberücksichtigt.
- (5) Bei der Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten erforderlich.
- (6) Bei Anträgen zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 und bei der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Delegierten erforderlich.

§ 17 Antragstellung und Abstimmung

- (1) Anträge können gestellt werden:
 - (a) von Delegierten
 - (b) von Mitgliedern des Präsidiums
 - (c) von Mitgliedern der Vorstandschaft.
- (2) Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Präsidium schriftlich eingegangen sein.
- (3) Über Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, kann die Delegiertenversammlung nur abstimmen, wenn 2/3 ihrer erschienenen Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages bejahen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (4) Es wird offen mit Handzeichen abgestimmt. Eine schriftliche Abstimmung findet statt, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder 1/10 der Stimmberechtigten dies verlangt.

§ 18 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums,
- (b) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und des Berichts der Kassenprüfer,
- (c) Entlastung des Präsidiums,
- (d) Neuwahl des Präsidiums,
- (e) Wahl der Kassenprüfer,
- (f) Beschlussfassung und Satzungsänderungen,
- (g) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
- (h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (j) Beschlussfassung über die Ablehnung eines Antragstellers nach Ablehnung durch die Vorstandschaft oder die Fachabteilung.

§19 Die Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt entsprechend der Amtszeit des Präsidiums zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer bleiben jedoch bis zum Ende der Amtszeit des Präsidiums im Amt.
- (3) Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.
- (4) Kassenprüfer dürfen keinem Organ des Vereins angehören und auch kein sonstiges Wahlamt innehaben.
- (5) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, jährlich nach dem Jahresabschluss eine Kassenprüfung des Vereins vorzunehmen.
- (6) Das Nähere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 20 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Abteilungsleitern und den von der Vorstandschaft per Beschluss zur Stimmabgabe Berechtigten.

(2) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die ohne Einhaltung einer Frist, die aber nach Möglichkeit zwei Wochen betragen soll, mündlich oder schriftlich von einem Mitglied des Präsidiums einberufen werden.

(3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(4) Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; in der Regel monatlich einmal. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder der Vorstandschaft dies verlangen.

§ 21 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit einschließlich der Vertragsgestaltung (§ 4/V)
- Entscheidung über die Art der anderen Tätigkeiten und deren Vergütung (§ 4/VI)
- Entscheidung über die Anstellung von hauptamtlich Beschäftigten und deren Vergütung (§ 4/VII)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6/I Nr. 4)
- Beschluss über Beibringung eines Führungszeugnisses (§6/II)
- Entscheidung über Aufnahme sonstiger Personen (§ 7/II)
- Beschluss über die Streichung eines Mitglieds (§ 8/I Nr. 2)
- Beschluss über Ausschluss eines Mitglieds (§ 8/I Nr. 3)
- Beschluss über Ruhen der Mitgliedschaft (§ 9)
- Genehmigung der Beschlüsse über Erbringung von Arbeitsleistungen oder deren Ablöse durch Umlage (§ 10/IV)
- Genehmigung des Abteilungsbeitrages (§ 10/IV)
- Genehmigung von Sonderbeiträgen (§ 10/IV)
- Festlegung des besonderen Beitragsatzes für fördernde Mitglieder (§ 10/V)
- Anordnung einer Umlage (§ 10/VI)
- Festsetzung von Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträgen (§ 10/VII)
- Beitreiben von finanziellen Rückständen (§ 10/VIII)
- Erlass der Beitrags- und Finanzordnung (§ 14/III)
- Erlass der Geschäftsordnung (§ 14/IV)
- Erlass weiterer Ordnungen (§ 14/IV)
- Erlass der Ehrenordnung (§ 14/V)
- Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung (§ 15/II b)
- Festsetzung des Delegiertenversammlungs-Termins (§ 16/I)
- Bestätigung der Jugendordnung (§ 32/II)
- Unterrichtung über Jugendarbeit (§ 32/III)
- Entscheidung über den Aufwendungsersatz im Zweifelsfall nach § 27/VII der Beitrags- und Finanzordnung
- Entscheidung über die Übungsleiterpauschale nach § 28 der Beitrags- und Finanzordnung
- Entscheidung über Reisekosten nach § 30/I der Beitrags- und Finanzordnung

- Entscheidung über weitere Finanzangelegenheiten nach § 31 der Beitrags- und Finanzordnung
- Bestätigung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung (§ 32/IV)
- Bestätigung der Wahl des Abteilungsleiters (§ 34/IV)
- Bestätigung von Abteilungssatzungen (§ 36/I)
- Genehmigung vertraglicher Verpflichtungen (§ 35/I)
- Gründung neuer und Schließung bestehender Abteilungen (§ 35/II)

§ 22 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Protokollführer, dem Hauptsportwart, dem Pressewart und dem Jugendleiter.
- (2) Der Präsident soll ein Polizeibeamter des höheren Dienstes oder im Ruhestand sein.
- (3) Der Vizepräsident soll kein Angehöriger der Polizei sein.
- (4) Der Geschäftsführer kann Angehöriger der Polizei sein. Er führt die täglichen Geschäfte des Vereins und ist Leiter der Geschäftsstelle.
- (5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich das Präsidium aus den Mitgliedern bis zur nächsten Neuwahl selbst.

§ 23 Vertretung nach § 26 BGB

Der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 24 Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen sind.
- (2) Der Schatzmeister überwacht die sich aus der Erhebung von Beiträgen und Leistungen ergebenden selbstständigen Kassenführungen der Abteilungen.
- (3) Das Nähere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 25 Der Protokollführer

- (1) Der Protokollführer führt bei Präsidiums- und Vorstandsschaftssitzungen und bei Delegiertenversammlungen schriftlich Protokoll.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 26 Der Hauptsportwart

- (1) Der Hauptsportwart überwacht die Funktionalität des Sports im Verein allgemein. Er ist für die Sportgeräte des Vereins und die Benutzung von Sportstätten verantwortlich.
- (2) Der Hauptsportwart ist gleichzeitig mit der Abwicklung von Sportunfällen beauftragt.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 27 Der Jugendleiter

- (1) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Präsidium und nach außen. Er wird durch die Jugendversammlung gewählt.
- (2) Das Nähere regeln die Jugendordnung und die Geschäftsordnung.

§ 28 Personalunion

- (1) Kein Mitglied darf mehrere Aufgaben als Abteilungsleiter wahrnehmen.
- (2) Mitglieder des Präsidiums dürfen - mit Ausnahme des Jugendleiters und Fällen gem. § 22/V - kein zweites Präsidiumsamt ausüben.
- (3) Mitglieder des Präsidiums dürfen gleichzeitig Abteilungsleiter sein.

§ 29 Amtszeit und Wahlmodus

- (1) Das Präsidium wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (2) Der Jugendleiter und sein Vertreter werden von der Jugendversammlung des Vereins gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden wie die Präsidiumswahl. Das nähere bestimmt die Jugendordnung.

§ 30 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist das oberste Führungsorgan des Vereins. Es dient zum einen als Vertretung des Vereins nach außen, zum anderen als Bindeglied aller Abteilungen und Mitglieder innerhalb des Vereins. Es berät über alle wichtigen Fragen im Verein und erarbeitet Vorschläge für die Entscheidungsfindung der Vorstandschaft. Für ihre originären Aufgaben entscheidet es allein.
- (2) Weitere Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere
 - Einberufung der Delegiertenversammlung (§ 16/I)
 - Leitung der Delegiertenversammlung (§ 16/III)
 - Vertretung des Vereins (§ 23)
 - Bearbeitung von Sportunfällen (§ 37/VI)
 - Aufnahme personenbezogener Daten (§ 38/I)
 - Lagerung personenbezogener Daten (38/IV).

§ 31 Abteilungsversammlungen

- (1) Die Abteilungen führen in eigener Verantwortung Versammlungen für ihren Bereich durch. Dabei ist nach dieser Satzung zu verfahren.
- (2) Die Abteilungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über Aufnahme in die Abteilung (§ 7/II)
 - Antrag auf Streichung eines Mitglieds (§ 8/I Nr. 2)
 - Mahnverfahren zur Streichung eines Mitglieds (§ 8/I Nr. 3)
 - Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds (§ 8/I Nr. 3)
 - Festsetzung des Abteilungsbeitrages (§ 10/IV)
 - Festsetzung von Sonderbeiträgen für Abteilungen (§ 10/VIII)
 - Bestätigung der Beschlüsse der Jugendversammlungen der Abteilungen (§ 32/IV)
 - Leitung der Fachabteilungen (§ 34/I)
 - Lagerung personenbezogener Daten (§ 38/IV)
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung

§ 32 Die Vereinsjugend

- (1) Die Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, bilden die Vereinsjugend. Sie scheiden aus der Vereinsjugend aus mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die weiteren in dieser Satzung festgelegten Altersgrenzen.

(2) Die Vereinsjugend und die einzelnen Fachabteilungen, in denen Jugendarbeit betrieben wird, geben sich Jugendordnungen. Diese sind durch die Vorstandschaft zu bestätigen.

(3) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie eigenständig entscheidet. Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.

(4) Die Jugendversammlungen der Abteilungen legen ihre Beschlüsse der Abteilungsleitung vor. Die Jugendversammlung des Vereins legt ihre Beschlüsse der Vorstandschaft vor. Die Abteilungsleitung oder die Vorstandschaft beanstandet Beschlüsse der Jugendversammlungen und gibt sie zu erneuter Beratung zurück, wenn sie gegen die Satzung verstoßen. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Abteilungsleitung oder die Vorstandschaft endgültig.

(5) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 33 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die in Vorstandschaftssitzungen und in Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Maschinell vervielfältigte Rundschreiben und Protokolle sind auch ohne Unterschrift wirksam.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt E: Gliederung und Aufbau des Vereins

§ 34 Fachabteilungen

(1) Die Leitung einer Fachabteilung obliegt dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Fachabteilung kann bestimmen, dass weitere Aufgaben, insbesondere ein technischer Leiter und/oder ein Jugendleiter der Abteilungsleitung angehören.

(2) Alle Funktionäre sind durch die Mitglieder der Fachabteilung zu wählen. Die Amtszeit kann die Fachabteilung selbst bestimmen. Sie soll aber die Dauer der Amtszeit des Präsidiums nicht überschreiten.

(3) Für den Wahlmodus sind die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(4) Die Wahl des Leiters der Fachabteilung bedarf der nachträglichen Zustimmung der Vorstandschaft.

(5) Die Fachabteilungen verkehren unmittelbar mit den Fachverbänden, denen sie angeschlossen sind. Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur in Höhe des der Abteilung jährlich zufließenden Beitragsaufkommens begründet werden.

(6) Die Fachabteilungen sind rechtlich nicht selbständig. Sie sind Untergliederungen des Vereins.

§ 35 Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb wird durch die jeweiligen Fachabteilungen selbstständig durchgeführt. Die Teilnahme an Wettkämpfen sowie vertragliche Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft, soweit dadurch dem Hauptverein Verpflichtungen erwachsen können.

(2) Die Gründung neuer und die Schließung bestehender Fachabteilungen obliegt der Vorstandschaft.

§ 36 Abteilungsordnungen, Fristen

(1) Sofern erforderlich, können sich die einzelnen Fachabteilungen für ihren Bereich Abteilungsordnungen geben, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen. Sie sind der Vorstandschaft zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Im Zweifelsfall gilt die Satzung.

Abschnitt F: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Haftungsbeschränkung

(1) Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber Mitgliedern. Dies gilt auch bei Arbeitsdiensten.

(2) Die Haftung ist auch ausgeschlossen für Besucher von sportlichen Veranstaltungen des Vereins.

(3) Soweit Personen, ohne Mitglied des Vereins zu sein, am Sportbetrieb teilnehmen, geschieht dies auf deren eigene Verantwortung.

(4) Für alle Mitglieder, die den jährlichen Verbandsbeitrag des BLSV bzw. der speziellen Fachverbände entrichten, besteht nach den jeweiligen Bestimmungen eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.

(5) Unfälle sind unverzüglich dem Präsidium, unter Verwendung des jeweils gültigen Formblattes der Fachverbände unter Angabe von Zeugen zu melden.

(6) Schadensanzeigen dürfen in der Regel nur vom Unfallsachbearbeiter des Vereins laut Geschäftsordnung unterzeichnet und weitergeleitet werden. Zur Vermeidung von Fristversäumnissen können die Abteilungsleiter solche Anzeigen unmittelbar weiterleiten. Der Unfallsachbearbeiter ist unverzüglich zu verständigen.

§ 38 Behandlung personenbezogener Daten beim Verein

(1) Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Daten, die er zur eigenen Verwaltung oder zur Weitergabe an einen Fachverband oder eine andere berechnigte Institution benötigt, aufzunehmen, in automatisierten Dateien zu speichern und zu verwalten.

(2) An Dritte werden diese Daten nicht weitergegeben.

(3) Nach Austritt eines Mitglieds aus dem Verein werden zum Jahresende alle Daten des Mitglieds aus dem aktuellen Bestand gelöscht.

(4) Speichermedien können bei der Geschäftsstelle oder bei den Fachabteilungen mindestens bis zum Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelagert werden.

(5) Jedes Mitglied erklärt mit seiner Unterschrift zum Aufnahmeantrag sein Einverständnis mit dieser Regelung.

(6) Der Verein ist berechtigt, alle seine Geschäfte mit Hilfe automatisierter Verfahren abzuwickeln.

§ 39 Weitere Behandlung personenbezogener Daten

(1) Soweit Behörden oder andere Stellen gesetzlich ermächtigt sind, Einsichtnahme in die Datenbestände des Vereins zu nehmen, wird dies gewährleistet. Vor Gewährung der Einsichtnahme ist von der anfragenden Stelle deren Rechtsgrundlage zu erfragen und zu prüfen.

(2) Soweit Behörden und andere Stellen gesetzlich ermächtigt sind, personenbezogene Daten eines Mitglieds in automatisierten Dateien abzufragen oder zu speichern, erklärt sich das Mitglied damit einverstanden. Dies gilt insbesondere für den Zutritt zu einem Sicherheitsbereich. Darauf ist beim Antrag hinzuweisen. Vor Gewährung der Einsichtnahme ist von der anfragenden Stelle deren Rechtsgrundlage zu erfragen und zu prüfen.

(3) Personen, denen im Verein die Sorge über Kinder und Jugendliche übertragen wurde, erklären sich bereit, ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des Bundes-Kinderschutzgesetzes beizubringen. Dies gilt insbesondere für Übungsleiter, Trainer und andere Verantwortliche für das Wohl von Kindern und Jugendlichen.

(4) Für Fragen der Verwendung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen wird eine Vertrauensperson im Sinne des Bundes-Kinderschutzgesetzes eingesetzt. Dies gilt auch für die Einsichtnahme in Dokumente, insbesondere das erweiterte Führungszeugnis.

§ 40 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens bis 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim Präsidium eingereicht worden sein.

(3) Der Antrag muss die genaue Bestimmung, die geändert werden soll und den gewünschten neuen Text enthalten. Er muss begründet sein.

(4) Die Vorstandschaft nimmt den Antrag an, wenn er nicht gegen zwingendes Recht verstößt. Der Antragsteller wird hiervon unterrichtet.

§ 41 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Der Verein haftet gegenüber Gläubigern nur mit dem Vereinsvermögen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Delegierten beschlossen werden.

(3) Die Abstimmung darf nur schriftlich erfolgen.

(4) Sofern die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Präsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(5) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Endvermögen des Vereins der Landeshauptstadt München zu übertragen.

(7) Der Landeshauptstadt München ist die Auflage zu machen, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 42 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar oder die gesetzlichen Bestimmungen, auf die diese Satzung verweist, geändert worden sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An dieser Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder der geänderten gesetzlichen Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung oder rechtliche Regelung, deren Wirkung der Zielsetzung der Satzung oder dem Rechtsstand möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 43 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde am 15.11.2011 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister, frühestens am 01.01.2012 in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.
- (4) Die Satzung wurde am 25.03.2014 geändert. Die Änderungen traten mit dem Eintrag in das Vereinsregister am 17.06.2014 in Kraft.

